

Satzung des » TRÄGERVEREINS Ökumenische Autobahnkirche Waidhaus, zugleich Radwegekirche«

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen »Trägerverein der Ökumenischen Autobahnkirche Waidhaus, zugleich Radwegekirche«. - im Folgenden, abgekürzt "*Autobahnkirche*" genannt -
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Waidhaus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgaben)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des christlich-ökumenischen Lebens durch die Unterstützung und Belebung der Autobahnkirche Waidhaus.

Dies umfasst insbesondere:

- den Menschen in rastloser Zeit eine Stätte der geistlichen Besinnung, des Gebets und Begegnung zu bieten
 - den Besuchenden einen Rahmen und Anregungen für christlich-ökumenische Glaubenspraxis zu bieten.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a. Die ideelle und materielle Förderung des Betriebs, der Pflege und des Erhalts der Autobahnkirche
 - b. Anwerbung ehrenamtlicher Kräfte für die Mitarbeit in der Autobahnkirche
 - c. Entwicklung von am Zweck des Vereins orientierten Angeboten für Besucher der Autobahnkirche

- d. Öffentlichkeitsarbeit, um die Bekanntheit und Akzeptanz der Autobahnkirche mit der Ökumene auch im regionalen Bereich, *und über die Grenze nach Tschechien hin*, zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (- Firmen, Schulen, Gemeinden usw.) werden. Der in der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand ist aus Kandidaten zu bilden, die,
 - wegen des christlich-ökumenischen Charakters der kirchlichen Einrichtung (Ökumenische Autobahnkirche Waidhaus, zugleich Radwegkirche)
 - einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören
2. Zum Ehrenmitglied werden auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Juristische Personen oder Personenvereinigungen bestimmen aus ihren Reihen eine/einen Delegierte/Delegierten
5. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt. d.h., die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen
6. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/Antragstellerin mitzuteilen.
Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden

8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu äußern.
Sie entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu erfüllen; es hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
11. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, wobei diese für natürliche und juristische Personen abweichen können. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamt-Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer sowie mindestens 2 Beisitzern, wovon eine Person vom evangelischen Dekanat Weiden und eine Person vom katholischen Dekanat Leuchtenberg entsandt werden
2. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Gesamtvorstand soll sich sowohl aus Mitgliedern der katholischen Pfarrgemeinde Waidhaus als auch aus Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Vohenstrauß zusammensetzen
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur rechtswirksamen Neuwahl im Amt
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt
6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende berufen die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein

7. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufen der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erteilung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über €100,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat
8. Der Vorstand hat mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten.
Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
10. Der Vorstand nach §26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - h. Evtl. weitere durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben der Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in »DER NEUE TAG« unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
Darüber hinaus ist eine Vertretung nicht zulässig
7. Für die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die katholische Pfarrgemeinde Waidhaus und die evangelische Kirchengemeinde Vohenstrauß, die es ausschließlich und unmittelbar für die regionale Förderung der Ökumene und die Erhaltung der Autobahnkirche Waidhaus zu verwenden haben.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waidhaus, den 07. Oktober 2014

- *Unterschriften der Gründungsmitglieder:*

gez.: Georg Hartl, Pfr.
.....
(1. Vorsitzender)

gez.: Gunhild Stempel
.....
(2. Vorsitzender)

gez.: Angelika Stahl-Grundmann
.....
(Kassenführer)

gez.: Gerhard Stahl
.....
(Schriftführer)

gez.: Michael Koslowski
.....
(Beisitzer, Kath. Dekanat Leuchtenberg)

gez.: Claudia Reinl
.....
(Beisitzer, Evang. Dekanat Weiden)

gez.: Walter Kraus
.....
(Kassenprüfer)

gez.: Heiner Wellner
.....
(Beisitzer, stellv. Schriftführer)